



## **Antrag**

**an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 12. Mai 2017**

### **Effektive Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Gehaltsangabe in Stellenanzeigen**

Die ArbeitgeberInnen und ArbeitsvermittlerInnen sind gemäß § 9 GIBG verpflichtet, in Stellenanzeigen das rechtlich verpflichtende Mindestentgelt anzugeben. Beim erstmaligen Verstoß gegen diese Verpflichtung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Ermahnung auszusprechen, bei weiteren Verstößen ist eine Geldstrafe von € 360,- zu verhängen. Das Anzeigerecht bei Verstößen ist auf den/die Stellenbewerber/in und den/die Anwalt/Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt und den/die Regionalanwalt/Regionalanwältin eingeschränkt.

Für die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol stellt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Angabe des Mindestgehalts in Stellenanzeigen ein besonders wichtiges Anliegen dar. Denn völlig unbestritten ist, dass durch die damit bewirkte Einkommenstransparenz und Lohninformation wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen zur Vermeidung der Einkommensdiskriminierung, insbesondere von Frauen, gesetzt werden.

Jährliche von der AK Tirol durchgeführte Erhebungen von Tiroler Printmedien zeigen, dass diese Rechtspflicht von der Mehrheit der ArbeitgeberInnen ganz offenkundig verletzt wird und die Zahl der Stelleninserate ohne Gehaltsangabe sogar von Jahr zu Jahr ansteigt. Im Februar und März 2016 fehlte bei 58,50% von insgesamt 6.481 Stelleninseraten eine Gehaltsangabe, 2015 waren es 58,30%, 2014 54,20% und 2013 48,73%. Eine Sonderauswertung für das Hotel- und Gastgewerbe im Mai 2016 ergab sogar den absoluten Höchstwert von 73,70% von Stellenanzeigen, die keine Gehaltsangabe enthielten.

Die derzeitige gesetzliche Regelung ist daher völlig zahnlos. ArbeitgeberInnen können sich offenbar ohne weiteres über diese gesetzliche Verpflichtung hinwegsetzen, ohne irgendeine Sanktion befürchten zu müssen.

Angesichts dieses ostentativen „zivilen Ungehorsams“ bedarf es daher mehrerer gesetzlicher Maßnahmen, um diese wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Regelung mit der notwendigen Effektivität bei den Rechtsanwendern durchsetzen zu können, nämlich:

1. Gewährung des Anzeigerechts für Verstöße auch für die gesetzlichen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Interessenvertretungen der Arbeitnehmerschaft;
2. Erhöhung der personellen, administrativen und finanziellen Ressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaften, damit diese ihre Aufgaben effizient und nachhaltig wahrnehmen können;
3. Verhängung einer Verwaltungsstrafe bereits beim erstmaligen Verstoß, da nach vier Jahren seit Inkrafttreten dieser Regelung davon auszugehen ist, dass diese Verpflichtung nunmehr allgemein bekannt ist;
4. Erhöhung des Strafausmaßes von bisher höchstens € 360,- auf mindestens € 500,-.

**Die 171.Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dazu auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach § 9 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 2 bis Abs. 4 GIBG im Sinne der in diesem Antrag enthaltenen Vorschläge abgeändert werden.**

